

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de
Gerichtsfach Augsburg: 18/11
Datum: 07.03.2018

Amazon`s Dash Button ist rechtswidrig

Was ist eigentlich ein Dash Button?

Die wörtliche übersetzte „Stich-Taste“ ist ein kleines Gerät, welches über WLAN mit dem Netz verbunden werden kann, über eine App auf dem Handy weitere Informationen gibt und der User (m/w) sein Lieblingsprodukt per Knopfdruck leicht nachbestellen kann.

Beispiel:

Dieser Button könnte z.B. das Logo von *Ariel* tragen. Man könnte dieses Gerät an der Waschmaschine hinkleben. Wenn nun dieses Produkt zur Neige gehen würde, könnte man mit nur einer Fingerbewegung neues Waschpulver über Amazon

nachordern.

Den Dash-Button gibt es nicht nur zu Ariel, auch zu Pampers, Nescafé, Swiffer, Nivea, Heineken, Gillette, Finish etc.

Siehe links der Bildschirmabdruck vom 05.03.2018

unter

<https://www.amazon.de>

/Amazon-Dash-

Button/b?ie=UTF8&node=10852572031



Neu hinzugefügte Marken



Pampers Dash Button
Amazon
EUR 4,99 ✓prime



Nescafé Dash Button
Amazon
EUR 4,99 ✓prime



Swiffer Dash Button
Amazon
EUR 4,99 ✓prime

Beliebte Marken



Ariel Dash Button
Amazon
EUR 4,99 ✓prime



Pampers Dash Button
Amazon
EUR 4,99 ✓prime



Nivea Men Dash Button
Amazon
EUR 4,99 ✓prime

Vorteil:

Ohne großen Aufwand können Warenbestellungen des täglichen Bedarfs durchgeführt werden.

Kosten:

Der Dash-Button kostet bei Amazon 4,99 € (zzgl. Versandkosten) und der Kunde bzw. die Kundin erhält einen Rabatt von 4,99 € nach dem ersten Knopfdruck auf diesen Button.

Was ist hier nur rechtswidrig?

Die Verbraucherzentrale (VZ) NRW sah bei diesen Dash Buttons Verstöße gegen die gesetzliche Informationspflichten gegeben, die Verbraucher/innen kraft Gesetz bekommen müssen.

Die VZ hat deshalb den Branchenriesen verklagt und das Verfahren vor dem Landgericht (LG) München I mit Entscheidung vom 01.03.2018 gewonnen (noch nicht rechtskräftig, LG München I, Az. 12 O 730/17).

Quelle:

Pressemitteilung der VZ mit Stand vom 01.03.2018,

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/vertraege-reklamation/amazon-dash-button-verbraucherzentrale-siegt-vor-gericht-13067>

Was gefällt dem Gericht hier bei Amazon nicht?

Der Kunde (m/w) muss unmittelbar vor dem Absenden der Bestellung über den Preis und die tatsächlich bestellte Ware informiert werden. Doch diese Informationen werden **erst nach** dem Drücken des Buttons zur entsprechenden App gesendet, also **nach** der Bestellung. Die Klausel der "Amazon Dash Replenishment Nutzungsbedingungen", mit der sich Amazon die Änderung der Vertragsbedingungen vorbehält, bewertete das Landgericht zudem als unzulässig. Ebenso **fehlt** auf dem Button der **Hinweis**, dass eine Zahlungspflicht ausgelöst wird. Dieser Hinweis ist bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch vorgeschrieben, siehe § 312 j Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Warum ging die VZ dagegen vor?

"Wir stehen Innovationen immer aufgeschlossen gegenüber", so der Verbraucherzentralenvorstand Wolfgang Schuldzinski. Aber: "Wenn die Innovation darin besteht, Verbraucher zu benachteiligen und ihnen einen Preisvergleich zu erschweren, gehen wir – wie in diesem Fall – mit allen Mitteln dagegen vor."

Fazit:

Ob und wie Amazon nun gegen das Urteil und damit gegen die Verbraucherzentrale vorgeht bleibt abzuwarten. Nur: Jeder kleine Online-Händler muss rechtsgemäß

zuerst alle Preisbestandteile nennen, einen
bestellen“ geben und dann kann die Bestellung

Warum soll dies Amazon nicht beachten



Hinweis auf „zahlungspflichtig
aufgegeben werden.

müssen?

Rechtsanwalt Robert Uhl